

## **Satzung des Kreisfischereiverein Kemnath**

### § 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Kreisfischereiverein Kemnath e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 95478 Kemnath.

### § 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der waidgerechten Fischerei, die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer mit Ihrem Fischbestand, sowie die Förderung der Jugend in allen Angelegenheiten der Fischerei.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und tritt zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres in Kraft. Er muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – aktive und passive Mitgliedsbeiträge, unterschieden in Jugendliche und Erwachsene – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Geschäftsordnung beschrieben.
9. Neue Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, welche der Geschäftsordnung zu entnehmen ist.

### § 4 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassier, dem 2. Kassier und dem Schriftführer.
3. Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft und bis zu 5 Beisitzern, welche von der Vorstandschaft bestimmt werden. Diese Beisitzer haben eine beratende Funktion.

4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

#### § 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Wahl- und stimmberechtigt sind alle anwesenden, volljährigen Mitglieder.
6. Den Wahlmodus für die Wahl der Vorstandschaft beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenrevisoren gewählt. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen.

#### § 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kemnath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kemnath, den 11.01.2020

Gez. 1. Vorstand

Gez. 1. Schriftführer